

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Bürgeranregung 3.4.1 Verkehrsinfrastruktur / öffentlich ☒ Mobilität Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 030/2026
---	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	5	11.03.2026

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW
hier: Parkverbot für Wohnmobile in der Haydnstraße

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			

Verwaltungserläuterung:

Die Anregung von Herrn Kallweit wird als Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW gewertet und betrifft die Frage, ob das Parken von Wohnmobilen auf dem Fahrbahnrand der Haydnstraße künftig durch verkehrsrechtliche Anordnung eingeschränkt werden sollte.

1. Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für die Anordnung von Verkehrszeichen ist § 45 Abs. 1 und Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände zwingend erforderlich ist. Der Gesetzgeber stellt damit hohe Anforderungen an straßenverkehrsrechtliche Eingriffe.

Ein solcher Eingriff setzt regelmäßig das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage voraus, die über das allgemeine Risiko im Straßenverkehr hinausgeht. Die bloße Wahrnehmung einer Beeinträchtigung oder ein allgemeines Störgefühl reichen hierfür nicht aus.

Zudem enthält § 12 Abs. 3a Nr. 1 StVO bereits eine spezielle Regelung für das nächtliche und sonn- bzw. feiertägliche Parken schwerer Fahrzeuge in reinen und allgemeinen Wohngebieten. Danach ist das Parken von Kraftfahrzeugen über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie von Anhängern über 2 t in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Wohnmobile fallen aufgrund ihrer regelmäßig geringeren zulässigen Gesamtmasse nicht unter diese Vorschrift. Der Gesetzgeber betrachtet sie damit grundsätzlich als ortsüblichen Verkehr in Wohngebieten. Ein darüberhinausgehender pauschaler Ausschluss dieser Fahrzeugart bedürfte daher einer eigenständigen, tragfähigen Rechtsgrundlage.

2. Bewertung der konkreten Situation in der Haydnstraße

Der Straßenverkehrsbehörde liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die auf eine konkrete Gefahrenlage im Sinne des § 45 StVO schließen lassen. Die Haydnstraße ist insbesondere keine Unfallhäufungsstelle.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung ist nachvollziehbar, dass es für Anwohnerinnen und Anwohner ein erhebliches Ärgernis darstellen kann, wenn vermehrt ortsfremde Wohnmobile über längere Zeiträume im unmittelbaren Wohnumfeld abgestellt werden. Dieses subjektive Belastungsempfinden nimmt die Verwaltung ernst.

Gleichwohl lässt sich dieses Ärgernis straßenverkehrsrechtlich nicht ohne Weiteres durch eine Beschilderung beseitigen. Das Straßenverkehrsrecht knüpft nicht an die Herkunft eines Fahrzeugs oder dessen Nutzungszweck an, sondern ausschließlich an objektive Gefahrenlagen oder klar normierte Tatbestände. Solange Fahrzeuge zugelassen und betriebsbereit sind, ist auch ein längerfristiges Abstellen im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich zulässig.

Dass größere Fahrzeuge bei Begegnungsverkehr oder beim Ausfahren aus Stichstraßen erhöhte Aufmerksamkeit erfordern, ist eine typische Verkehrssituation in Wohngebieten mit beidseitigem Parken. Diese allein begründet jedoch noch keine zwingende Erforderlichkeit einer verkehrsrechtlichen Beschränkung.

Hinsichtlich der Straßenreinigung ist festzustellen, dass parkende Fahrzeuge – unabhängig davon, ob es sich um Pkw, Transporter oder Wohnmobile handelt – den Reinigungsumfang beeinflussen können. Ein spezifischer Unterschied allein aufgrund der Fahrzeugart besteht insoweit nicht.

3. Problematik einer Beschränkung auf „PKW“

Die in anderen Kommunen diskutierte oder umgesetzte Beschilderung mit dem Zusatz „nur PKW“ würde nicht ausschließlich Wohnmobile betreffen. Vielmehr wären hiervon sämtliche Fahrzeuge ausgeschlossen, die nicht als Personenkraftwagen im Sinne der einschlägigen Definition gelten. Dies beträfe insbesondere Handwerkerfahrzeuge, Liefer- und Transportfahrzeuge sowie weitere Fahrzeugarten.

Eine solche Regelung würde daher erheblich in die allgemeine Nutzung des öffentlichen Straßenraums eingreifen und bedürfte einer besonders tragfähigen Begründung. Ohne eine konkret nachweisbare Gefahrenlage bestünde ein erhebliches rechtliches Risiko, dass eine entsprechende Anordnung im Rahmen der Fachaufsicht beanstandet oder aufgehoben würde.

Zudem wäre bei einer isolierten Beschränkung einzelner Straßenzüge mit einer Verlagerung des Parkdrucks in benachbarte Straßen zu rechnen, ohne dass das Grundproblem gelöst würde.

4. Gesamtbewertung der Verwaltung

Unter Abwägung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der örtlichen Situation kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines besonderen Parkverbots für Wohnmobile in der Haydnstraße derzeit nicht vorliegen.

Ein pauschaler Ausschluss einer bestimmten Fahrzeugart ohne konkrete Gefahrenlage würde dem strengen Maßstab des § 45 Abs. 9 StVO voraussichtlich nicht standhalten und wäre rechtlich angreifbar. Auch das nachvollziehbare Ärgernis über länger abgestellte ortsfremde Fahrzeuge kann rechtlich nicht isoliert als Eingriffsgrundlage herangezogen werden.

5. Handlungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Anordnung eines besonderen Parkverbots für Wohnmobile in der Haydnstraße abzusehen.

Unabhängig hiervon wird die Verkehrssituation weiterhin beobachtet. Sollten sich belastbare Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahrenlage ergeben, würde die Straßenverkehrsbehörde die Sachlage erneut prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen.



Janseps